Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderats Tiefenbach am **4. März 2021** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	ab Wahl zum TOP Nr. 5
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	anwesend
2. Bürgermeister Uwe Urtel, parteilos	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Johannes Unholzer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 5 - **Vertreter der Presse: Johann Schauer**

---

12. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 28. Januar 2021.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 28. Januar 2021 abstimmen.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Armin Mayrhofer)

---

13. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 28. Januar 2021.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden durch den Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 2021 informiert.

---

14. Bauleitplanung – Beratung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „WA Rohrwiese“ in Haselbach für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 136, 140, 140/1, 142, 137, 139, 135/2, 132, jeweils Gemarkung Haselbach – vgl. dazu Vorberatung in der Sitzung Bau- und Umweltausschuss vom 21. Januar 2021 sowie Sitzung Gemeinderat vom 24. September 2020.

Der Vorsitzende erläutert den nachfolgenden Auszug und Beschluss aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss mit eigenen Worten.

Auszug aus der Sitzung der Bau- und Umweltausschuss vom 21. Januar 2021

TOP 16 - Bauleitplanung – Beratung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „WA Rohrwiese“ in Haselbach für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 136, 140, 140/1, 142, 137, 139, 135/2, 132, jeweils Gemarkung Haselbach.

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „WA Rohrwiese“. Mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses führt die Gemeindeverwaltung eine Interessentenliste für das geplante Baugebiet. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage, derzeit über 80 Anfragen, soll das Baugebiet erweitert werden um den zu erwartenden Bedarf gerecht zu werden. Der Vorsitzende erläutert anhand des Lageplans die geplante Erweiterung.

Das geplante Baugebiet im Flächennutzungsplan:

Der bisher geplante Bereich des Baugebiets:

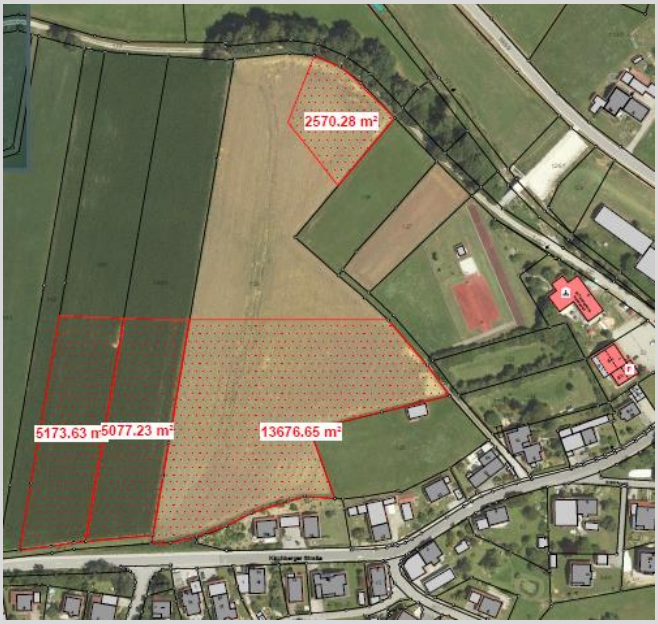

Der neu geplante Bereich des Baugebiets:

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die gezeigte Erweiterung des Bebauungsplanes „WA Rohrwiese“ und empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zu beschließen und die Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens zu beauftragen.

Abstimmung: 8 : 0
(ohne GR Richard Roßgoderer, pers. beteiligt)

Beschluss:
Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag des Bau- und Umweltausschuss an und fasst den Aufstellungsbeschluss für den neu geplanten Bereich des Baugebietes.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Armin Mayrhofer)

---

15. Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans, sowie Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Autobahn A3 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2446/4, Gemarkung Kirchberg – Fassung Feststellungsbeschluss der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach – vgl. dazu Vorberatung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 25. Februar 2021.

Der Vorsitzende erläutert den nachfolgenden Auszug und Beschluss aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss mit eigenen Worten.

Auszug aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 25. Februar 2021

TOP 14 - Bauleitplanung – Antrag ENVALUE auf Änderung des Flächennutzungsplans, sowie Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Autobahn A3 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2446/4, Gemarkung Kirchberg – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung, Fassen des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan und Vorberatung zur Feststellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15 und des Bebauungsplans „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ im Parallelverfahren wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 27. Februar 2020 gefasst. In der Zeit vom 29. September 2020 bis 09. November 2020 wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. In der Zeit vom 29. Dezember 2020 bis einschließlich 09.Februar 2021 erfolgte die zweite Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Dabei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen ohne Einwände

Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH vom 11.01.2021
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die angegebenen Hinweise wurden als Textliche Hinweise im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 09.02.2021
Mit der erneuten Beteiligung haben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Aspekte ergeben.

Auf unsere Stellungnahme vom 09.10.2020 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 09.10.2020:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.
Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Stellungnahme ZAW Donau-Wald vom 07.01.2021
Keine Einwände

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.02.2021
Bereich Landwirtschaft:
Änderung des Flächennutzungsplanes:
Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15.

Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Feuchtefeld“
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.10.2020:
Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Sonnenenergie Feuchtefeld“ ist in Ziff. 4 der textlichen Hinweise „Land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ bereits geregelt, dass beim Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage die Emissionen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hingenommen werden müssen. Weitere landwirtschaftliche Belange werden durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt.

Bereich Forsten:
Änderung des Flächennutzungsplanes
Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15 besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis.

Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sonnenenergie Feuchtefeld“
Die Forderungen, die wir in unserer Stellungnahme vom 27.10.2020 vorgebracht haben, wurden zwischenzeitlich unter den Ziffern 1.5 und 5.2 der Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ eingearbeitet. Ferner wurden diese Sachverhalte auch in die textlichen Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes unter den Nrn. 5.1.4 und 6.1 aufgenommen. Somit bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände mit der Festsetzung des Bebauungsplanes in der aktuellen Fassung.

Stellungnahme vom 27.10.2020:

Die Voraussetzungen für die Änderung der Nutzungsart auf der Fläche der künftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage von einer Waldfläche zu einer Fläche für die Erzeugung von Sonnenergie wurden mit der Rodungserlaubnis unseres Hauses vom 28.03.2018 bereits geschaffen. Diese Rodungserlaubnis hat insofern einen befristenden Charakter, dass nach dem Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage diese wieder vollständig abzubauen und die Betriebsfläche wieder der forstlichen Nutzung zuzuführen ist. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Anlagenbetreiber deshalb zu verpflichten, dass er am Ende der Nutzungsdauer der Anlage mit der zuständigen Forstbehörde Kontakt aufnimmt hinsichtlich einer fachlichen Begleitung der Wiederbewaldung der Betriebsfläche.
Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind überwiegend naturnahe Waldflächen zu entwickeln und ist ein Waldmantel anzulegen. Aus diesem Grund ist der Anlagenbetreiber im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu verpflichten, dass er die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen nicht nur bei der Unteren Naturschutzbehörde, sondern auch bei der Unteren Forstbehörde anzeigt. Weiter forstliche Belange werden durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt.

Stellungnahme Stadtwerke Passau vom 09.02.2021
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderungen des Flächennutzungsplans in o. g. Angelegenheit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.
Die Erschließung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist für alle geplanten Bereiche grundsätzlich möglich, jedoch aufwändig und nur mit Baukostenzuschuss realisierbar.

Stellungnahme der Gemeinde:
In absehbarer Zeit sind gemäß Aussage Antragsteller keine Telekommunikationsanlagen geplant.

Stellungnahme Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 04.02.2021
Zum Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Stellungnahme Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 08.02.2021
Keine Einwendungen

Stellungnahme Deutsche Telekom vom 04.02.2021
Gegen die geplante haben wir keine Einwände.
Bitte beachten Sie, bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, das „Sondergebiet Sonnenenergie Feuchtetfeld“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Stellungnahme der Gemeinde:
In absehbarer Zeit sind gemäß Aussage Antragsteller keine Telekommunikationsanlagen geplant.

Stellungnahme Regierung von Niederbayern vom 08.02.2021
Die Stellungnahme vom 09.11.2020 gilt weiterhin.
Stellungnahme vom 09.11.2020:
In der Summe stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Die Gemeinde sollte aber bei weiteren Planungen darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen entlang der A 3 entsteht.

Stellungnahme des Landratsamtes Passau – Städtebau vom 29.01.2021
Bebauungsplan:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 04.11.2020 wird hingewiesen:
Formlose Zustimmung mit dem Hinweis, dass die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind.

Flächennutzungsplan:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 04.11.2020 wird hingewiesen:
Formlose Zustimmung

Stellungnahme des Landratsamtes Passau – Bauwesen rechtlich vom 08.02.2021
Bebauungsplan:
Mit der Abarbeitung der Punkte in Ziff. 4 unserer Stellungnahme vom 04.11.2020 besteht Einverständnis.
Stellungnahme vom 04.11.2020:
a. Um den neuesten Anforderungen des VGH an eine ordnungsgemäße Ausfertigung nachzukommen und eine Unwirksamkeit des Bauleitplans zu verhindern, ist bei der Endausfertigung zu verhindern, dass nachträglich einzelne Seiten ausgetauscht werden können, d. h. es ist eine dauerhafte, nicht trennbare Verbindung zwischen Text mit Festsetzungen, Begründung usw. und Plan bzw. Plänen herzustellen, z. B. durch Bindung oder verplombte Schnur.
b. Für die Begründung gilt dasselbe wie zum Flächennutzungsplan-Dbl. 15
c. Wenn die Zufahrt über Flur-Nr. 2447/5 erfolgen soll, muss diese öffentlich gewidmet sein.
d. Im Geltungsbereich befinden sich im Norden verschiedene Gebäude für die keine Baugrenzen vorgesehen sind; sind diese genehmigt oder sollen sie mit der Errichtung der Anlage beseitigt werden?
e. Der Zufahrtspfeil sollte direkt vom Weg abgehen.
f. Die Fläche gem. Planzeichen 5.1.3 sollte sich nicht mit der Fläche in Ziff. 5.2 überdecken.
g. Einzäunungen sind bis 2,50 m zugelassen; das könnte im Westen zu einem Konflikt führen, da die dafür erforderliche Abstandsfläche (ab 2 m Höhe) nicht mehr auf dem Baugrundstück eingehalten werden kann; die Abstandsfläche muss damit vom Nachbarn übernommen werden oder der Zaun ist auf 3 m Abstand zu setzen.
h. Es muss auch für die Gemeindestraße (Flur-Nr. 2539/19) ausgeschlossen sein, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auftreten kann.
i. Da es erst kürzlich in einer solchen Anlage in Untergriesbach zu einem Brand gekommen ist, ist die Sicherstellung des Brandschutzes durch die angesprochenen Feuerwehren der Gemeinde und der Stadt Passau bereits in diesem Verfahren zu prüfen.
j. Der Durchführungsvertrag muss vor dem Satzungsbeschluss geschlossen sein.
k. Eine Festsetzung nach § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB ist noch zu ergänzen.

Flächennutzungsplan:
Mit der Abarbeitung der Punkte in Ziff. 3 unserer Stellungnahme vom 03.11.2020 besteht Einverständnis.
Stellungnahme vom 03.11.2020:
a. In Ziff. 7 des Verfahrensblattes ist noch zu ergänzen: Passau, ……..
b. Ziff. 1 der Begründung (es sollen …) ist zu aktualisieren, da es den 110 m Korridor nicht mehr gibt; leider liegt das entsprechende IMS noch nicht in überarbeiteter Fassung vor.
c. In Ziff. 2 der Begründung fehlt die wichtige Erläuterung zu LEP 6.2.1 (B): Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.
d. In Ziff. 2 der Begründung fehlt die wichtige Erläuterung zu LEP 6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.
e. Es wird begrüßt, dass sich die Gemeinde mit dem Thema „PV-Anlagen“ intensiv auseinandergesetzt hat; der entsprechende Kartenausschnitt sollte jedoch größer eingefügt werden, damit er lesbar ist; letztlich soll sich ein solches Entwicklungskonzept vor allem an öffentlichen Belangen und Interessen

orientieren und nur nachrangig an der privaten Verfügbarkeit oder an den einzelnen Anfragen der Anlagenhersteller; das IMS vom 19.11.2009 bietet unter Ziff. 2.5 dafür große Hilfestellung.

Stellungnahmen mit Einwänden

Stellungnahme von Herrn Heller vom 27.01.2021:

1. Der Grenzabstand der Einzäunung des beplanten Bereichs soll zur Westseite 0,5m betragen, um das angrenzende Grundstück in der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung nicht zu beeinträchtigen.

Stellungnahmen der Gemeinde:
Der Grenzabstand wurde in der Planung mit aufgenommen.

2. Die im Nordwesten des beplanten Bereichs bestehende Einfahrt zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2432/3, Gemarkung Kirchberg soll erhalten bleiben. Herr Bauer hat mir bei einem vor kurzen stattgefundenen Ortstermin zugesichert, dass diese Einfahrt auch weiterhin genutzt werden darf. Ich bitte um Verständnis, dass wir auch weiterhin unsere landwirtschaftlichen Flächen ordnungsgemäß bewirtschaften können. Vielen Dank im Voraus.
Stellungnahmen der Gemeinde:
Nach Absprache mit dem Antragsteller wurde die genannte Einfahrt in den planlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Beschluss 1:
Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15 und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ im Parallelverfahren
Abstimmung: 7 : 2

Beschluss 2:
Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Satzungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“.
Abstimmung: 7 : 2

Beschluss 3:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Festsetzungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15 zu fassen.
Abstimmung: 7 : 2

Die nachfolgende Grafik mit der Veränderung wird den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern gezeigt.

VORHER **NACHHER**

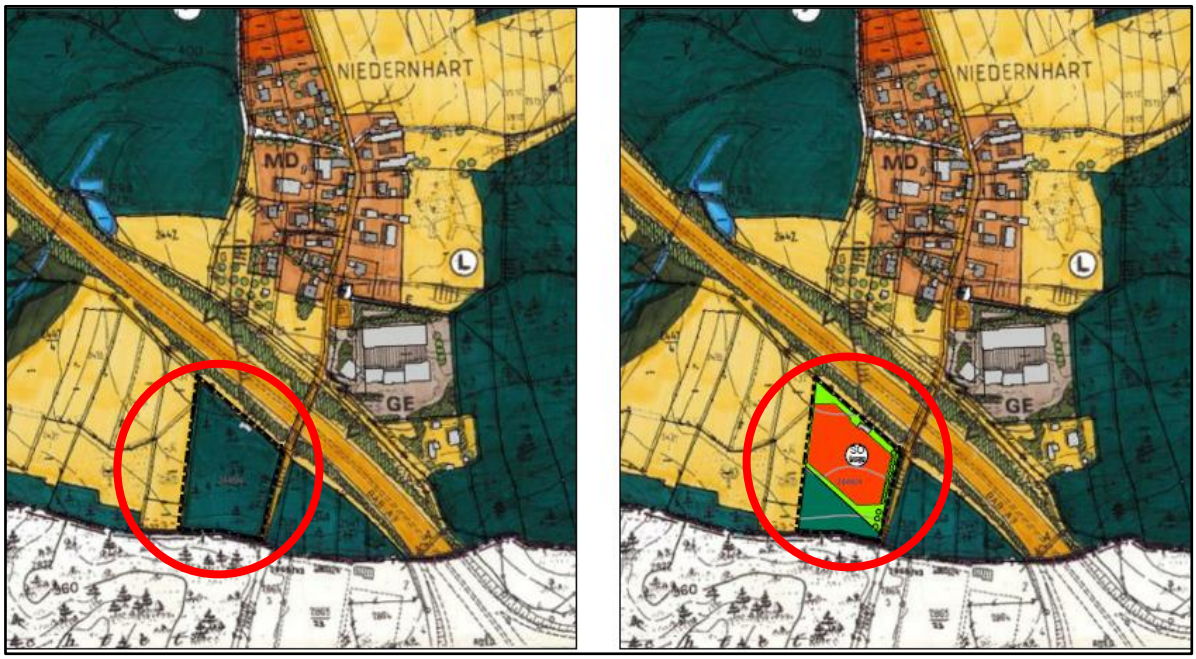

Beschluss:
Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bau- und Umweltausschuss an und fasst den Feststellungsbeschluss für das Deckblatt Nr. 15 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Armin Mayrhofer)

---

16. Elisabeth und Johann Kandlbinder-Stiftung – Neuwahl des Stiftungsrates (Amtszeitbeginn: 01. Januar 2022).

Gemäß § 5 der Satzung der „Elisabeth und Johann Kandlbinder – Stiftung“ mit dem Sitz in Tiefenbach besteht der Stiftungsrat aus dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Tiefenbach und zwei Personen aus dem Gemeindegebiet, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sein dürfen und vom Gemeinderat auf die Dauer von jeweils 4 Jahren, beginnend am 01. Januar eines Jahres, gewählt werden. Dabei soll eine Person die sozialen Belange, die andere die kulturellen vertreten können. Die zwei zu wählenden Personen des Stiftungsrates müssen in dem jetzigen Gemeindegebiet mit 1. Wohnsitz gemeldet sein. Unter Nr. 1 der Dienstanweisung für die Elisabeth und Johann Kandlbinder – Stiftung ist aufgeführt, dass der Stiftungsrat bis zum 01. Mai des Vorjahres seines Amtszeitbeginns (01. Januar 2022) zu wählen ist, wobei sich die Wählbarkeit aus dem Kommunalwahlrecht ergibt.

Der erste Bürgermeister Christian Fürst schlägt vor, das für die Wahl ein Wahlausschuss gebildet werden soll. Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

- Christian Fürst, 1. Bürgermeister
- Anton Mayrhofer, Verwaltung
- Sandra Schadenfroh, Verwaltung

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Wahlausschuss wie vorgeschlagen besetzt werden soll.

Abstimmung: 20 : 0
(ohne Armin Mayrhofer)

Anschließend können Vorschläge für die Besetzung des Stiftungsrates abgegeben werden.

Folgende Vorschläge werden eingebracht:

- 1. Bürgermeister Christian Fürst schlägt vor, dass die bisherigen Stiftungsräte Altbürgermeister Alfred Schwarzmaier und Johann Fürst auch weiterhin als Stiftungsräte fungieren sollen. Diese haben in der Stiftungsratssitzung am 23.02.2021 erklärt, dass sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.

Mit Stimmzettel wird in einer geheimen Wahl gewählt. Die Wahl bringt folgendes Ergebnis:
Es werden 21 gültige Stimmzettel abgegeben. Davon entfallen

- 21 Stimmen auf Fürst Hans
- 20 Stimmen auf Alfred Schwarzmaier

Der anwesende Altbürgermeister und Ehrenbürger Alfred Schwarzmaier erklärt, dass er die Wahl annimmt. Der ebenso gewählte und nicht persönlich anwesende Hans Fürst hat bereits im Vorfeld erklärt, dass er im Falle einer Wahl zu seinen Gunsten, die Wahl annimmt.

17. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

Vergabe Ausbildungsstelle
Der Vorsitzende informiert, dass die Vorstellungsgespräche durchgeführt worden sind und dass die Entscheidung auf Nelly Pongratz aus der Nachbargemeinde Aicha vorm Wald gefallen ist.

Anfrage für die Errichtung eines Mobilfunkmastes in Ritzing
Bei einer Versorgungsanalyse der Mobilfunknetze im Jahr 2018 ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass im Ortsteil Ritzing eine Unterversorgung vorliegt. Nun möchte das Unternehmen TELEFONICA dort einen Mobilfunkmasten zur Verbesserung der Versorgung errichten. Das vorgenannte Unternehmen ist nun an einen Grundstückseigentümer herangetreten und hat diesem ein Angebot unterbreitet. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber der Gemeinde geäußert, dass er grundsätzlich nichts gegen eine Errichtung einzuwenden hätte. Sollte allerdings die Mehrzahl der Anwohner dagegen sein, wird er das Angebot der TELEFONICA voraussichtlich nicht annehmen. Daraufhin wurden von der Verwaltung die Anwohner von Ritzing angeschrieben und informiert. Dem Schreiben war ein Antwortfragebogen beigefügt wo die Anwohner erklären können, ob sie für oder gegen die Errichtung eines Funkmastes sind.

---

18. Anfragen an den ersten Bürgermeister.

3. Bürgermeister Hans Höller
Es wird angefragt wie viele Bewerber aus der Gemeinde Tiefenbach sich für die Azubi-Stelle beworben haben. Der Vorsitzende antwortet, dass es eine Bewerberin aus dem Gemeindegebiet gegeben hat.

Florian Schwarzbauer
Es wird angefragt wie der Sachstand beim Projekt Marktplatz der Generationen ist. Der Vorsitzende antwortet, dass die geplante Veranstaltung im Januar wegen des Lockdowns abgesagt werden

musste. Mit dem Projektmanager Herrn Wischollek wurde vereinbart, dass das Projekt erst nach dem Ende des Lockdowns fortgesetzt werden soll. Ein Zeitplan wird dazu erarbeitet.

Tiefenbach, 2021-03-05

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
gez.	gez.
Christian Fürst, 1. Bürgermeister	Anton Mayrhofer, Geschäftsleiter